

die zur Eintragung der den Landbriefträgern mitzugebenden oder der bei den Posthilfsstellen niederzuliegenden Postanweisungsbeträge, Wertsendungen, Pakete usw. dienen. Es ist erwünscht, dass die Absender immer die Eintragungen in diese Annahmebücher eigenhändig bewirken; geschieht dies nicht, so hat der Landbriefträger oder der Posthilfsstelleninhaber die Sendungen sogleich nach der Annahme einzeln in das Buch einzutragen. In letzterem Falle muss dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Überzeugung von der erfolgten Buchung gewährt werden.

**Die Anlage eines Seehafens in Brüssel** ist neuerdings ins Auge gefasst worden, nachdem bekanntlich Brügge vor Jahresfrist durch einen schiffbaren Kanal mit dem etwa 8 Meilen entfernten Meere verbunden worden war. Auch für Gent ist ein späterer Anschluss durch einen Binnenkanal, auf welchem auch Schiffe verkehren können, geplant. Für uns ist das insofern für Interesse, als dadurch die grossen Kulturplätze für Topfpflanzen wiederum grosse Vorteile erlangen und unter günstigeren Verhältnissen als bisher ihre Rohmaterialien beschaffen, überhaupt produzieren können. Viele Pflanzensendungen können dann auch auf dem Seewege über Hamburg und Bremen zu bedeutend niedrigeren Frachtsätzen geliefert werden. — Für Deutschland ist leider das grosse Projekt eines Mittelmeer-Kanals, der sich über die ganze norddeutsche Tiefebene erstrecken könnte und weit hinein sich auch in die Industriegebiete erstrecken würde, in weite Ferne gerückt. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass auch die Gürtner durch preiswerte Beschaffung der Rohmaterialien dieselben Vorteile haben würde, die unserer ausländische Konkurrenz in nicht zu ferner Zeit geboten werden.

**Verzollung von Preislisten in Kanada.** In Kanada unterliegen Geschäftskataloge, Preislisten usw. einem Zolle von 15 Cents für das Pfund (engl.). Bei Sendungen deutscher Herkunft wird ausserdem ein Zuschlag von 1/3 des Zollbetrages erhoben. Geschäftskataloge an Kaufleute sind zollfrei, sofern nur ein Stück an die betreffende Adresse versendet wird.

**Rechtspflege.**

**Welche Pflichten hat der durch einen Unfall Verletzte?** Der § 254 des Bürgerl. Gesetzbuches schreibt vor, dass die Verpflichtung zum Ersatze des durch einen Unfall entstandenen Schadens seitens des Ersatzpflichtigen sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere auch davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile mit verursacht worden ist. Dieser Grundsatz, so meint das Reichsgericht in einem interessanten Urteil, ist auch in Anwendung zu bringen, wenn der Unfallverletzte sich weigert, alles zur Wiedererlangung seiner Gesundheit notwendige zu tun, also beispielsweise sich einem von der Berufsgenossenschaft dargebotenen, geeigneten Heilverfahren zu unterziehen. In einer derartigen Unterlassung kann sehr wohl ein mitwirkendes Verschulden nach § 254 des Bürgerl. Gesetzbuches gefunden werden, denn die Wiedererlangung völliger oder teilweiser Erwerbsfähigkeit hat notwendigerweise eine Minderung des zu ersetzenden Schadens zur Folge und hierzu muss der Beschädigte

nach seinen Kräften beitragen. Ein Unfallverletzter, der sich ohne Grund der Heilung widersetzt oder sonst schuldhaft den Heilungserfolg vereitelt, kann insoweit Entschädigung nicht beanspruchen.

**Zurückbehaltungsrecht bei Lohnforderungen.** Vielfach ist noch immer die Meinung vertreten, dass der Arbeitgeber, welcher gegen seinen Arbeitnehmer eine Forderung hat, kein Recht besitzt, das Zurückbehaltungsrecht an dem Lohne geltend zu machen, den der Arbeiter von ihm zu fordern hat. Auch im „Handelsgärtner“ sind wir der Sache schon mehrfach näher getreten. Wie in anderen Entscheidungen der neueren Zeit, hat auch das Landgericht Halle jetzt dahin erkannt, dass dem Arbeitgeber dieses Recht gegenüber der Lohnforderung seines Arbeiters nicht entzogen werden dürfe. Zugunsten der Anerkennung des Zurückbehaltungsrechtes spreche schon die Erwägung, dass der lohnberechtigten Arbeitnehmer, der selbst seine Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage gegenüber seinem Dienstherrn schuldhafterweise nicht erfüllt, wider Treue und Glauben handeln würde, wenn er, ohne zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bereit zu sein, die Erfüllung des Vertrages durch Auszahlung des Lohnes verlangen wollte. Einem solchen gegen alle Grundsätze der Billigkeit verstossenden Rechte des Arbeitnehmers habe das Gesetz doch offenbar die Anerkennung versagen wollen und deshalb das Zurückbehaltungsrecht bei Lohnforderungen nicht ausgeschlossen, denn die Versagung dieses Rechtes würde zu einer Entrechtung des Arbeitgebers führen.

**Ausdehnung eines bereits vor Jahren erteilten Zeugnisses.** Ein Angestellter hatte beim Austritt aus dem Geschäft ein Zeugnis verlangt und erhalten. Nach Jahresfrist trat er an den Prinzipal mit dem Ersuchen heran, das Zeugnis „etwas wärmer“ zu halten, was ihm jedoch abgelehnt wurde. Er schwieg damals. Nach 11 Jahren verlangte er, dass das Zeugnis, welches sich nur mit seinen Leistungen beschäftigte, auch auf seine Führung ausgedehnt werde. Er erhob Klage beim Kaufmannsgericht Ludwigshafen, das jedoch die Klage abwies, weil die Lösung des Vertragsverhältnisses zu weit zurückliege. Nach dem Handelsgesetzbuch solle die Angelegenheit des Zeugnisses „bei Beendigung des Dienstverhältnisses geregelt werden, nicht aber könnten solche Ansprüche noch nach 10 Jahren erhoben werden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Frankenthal zurückgewiesen.

**Zur Frage des Ueberbauens über die Nachbargrenze.** Zwischen zwei verschiedenen Eigentümern gehörigen Häusern hatte stets ein Zwischenraum von 30 cm. bestanden. Der eine der beiden Nachbarn riss nun sein Gebäude nieder, errichtete an dessen Stelle einen Neubau und benutzte dabei, unter Ueberbauung des früheren Zwischenraumes die in diesem Raum einspringenden Fundamente des Nachbarhauses. Der Nachbar erhob einige Jahre später Klage unter der Behauptung, dass er dieser Art der Bebauung sofort, aber vergeblich widersprochen habe. Sein Haus habe jetzt durch die Bebauung Risse erlitten. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter wurde der Beklagte verurteilt, bis zur Beseitigung des Ueberbaues die Ueberbaurente zu zahlen. Das Reichsgericht hat dagegen das Urteil wieder aufgehoben. Nach dem Gutachten

des vernommenen Sachverständigen gibt es keine andere Möglichkeit zur Beseitigung der eingetretenen Uebelstände als eine gleichzeitige Niederlegung beider Giebelwände und ihre getrennte Wiederaufrichtung unter Einhaltung der Grenze. — Weiterhin kann es aber überhaupt nicht als richtig anerkannt werden, dass eine Wegnahme des Giebels des Beklagten nur dann verlangt werden dürfte, wenn sie das einzige Mittel wäre, die eingetretenen Schäden zu beseitigen. Wenn der Beklagte schuldhaft den Schaden gestiftet hat, so hat er diesen zu ersetzen. Davon, dass der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz durch die ihm zugesprochene Ueberbaurente seine Erledigung gefunden hat, kann keine Rede sein. Die Geldrente wird lediglich dafür gewährt, dass der Nachbar den Ueberbau duldet, und der Ueberbauende ist gemäss § 912 des Bürgerl. Gesetzbuchs von einer weiteren Schadenersatzleistung insoweit entbunden, als fahrlässig die Grenze überschritten worden ist; für schuldhafte Eingriffe in sonstige Rechte des Nachbarn hat er dagegen aufzukommen. Aus diesen Gründen war die Sache behufs nochmaliger Prüfung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

**Vereine und Versammlungen.**

**Pomologischer Kongress in Angers.** Aus den Verhandlungen des Kongresses der französischen pomologischen Gesellschaft ist folgendes auch für deutsche Verhältnisse von Interesse. — Die Anwendung von Kupfermitteln bei Pflirsichen ist nur vor dem Austrieb der Blätter zu empfehlen, da sonst immer ein Abfallen der Blätter zu befürchten ist. Allerdings sollen schwächere Lösungen, die nicht mehr als 1% Kupfer enthalten und des Abends angewendet werden, keine schädlichen Folgen haben. — Einen breiten Raum nahmen die Erfahrungen mit der Anwendung von Schutzsäckchen bei Früchten ein. Sehr viel hängt dabei von der Beschaffenheit des verwendeten Papiers ab. Farbige Papiere sind überhaupt zu verwerfen. Dünnes, etwas durchsichtiges Papier ergab stets das beste Resultat. Es ist ferner erwiesen, dass Obst und Trauben, die mit Schutzsäckchen versehen waren, einen höheren Gehalt an Zucker zeigten. Das Aroma scheint indes ungünstig beeinflusst zu werden, sehr herbe Früchte verlieren aber auch etwas von ihrem herben Geschmack. Ueber den Einfluss des Verfahrens auf die Färbung der Früchte widersprechen sich die Erfahrungen noch. — Die Frage der Altersschwäche einzelner Obstsorten wurde eingehend behandelt. Als Sorten, die entschieden altersschwach sind, wurden der *Weisse Winter-Kalvill* und die *Winterdechantsbirne* genannt. Für letztere bietet die neuere Birne *Notaire Lepin* einen guten Ersatz. Bei der Besprechung neuerer Obstsorten wurden die folgenden als genügend wertvoll anerkannt, um in das Normal-Sortiment der Gesellschaft aufgenommen zu werden: *Himbeere Superlatio*, *Knorpelkirsche Kurzstielige* (Synonym: *Court Picou Lyonnais*), *Pflaume Czar*, *Frühe Reineclaude*, die *Pflirsiche Artur Chevreau*, *Opatz*, *Susquehannah*, die *Birne Naghin*, der *Apfel Winter-Panonen-A.*, die *Walnuss Treve*. Dagegen wurden die folgenden Sorten gestrichen, da sie sich nicht bewährt haben: *Herzkirsche Remon Oliva*, *Pflaume Anna Spaeth*, *Pflirsich Lady Ingold*, die *Birnen Admiral Gervais*, *Dechantsbirne Mme. Cornuau*, *Minister Viger*, *Professeur Bazin*, die *Apfel Lord Gros-*

*venor* und *Wallace Howard*, die *Traube Temple*, die *Erdbeere Mad. Meslé*. Eine Anzahl neuerer Sorten, darunter die *Birnen Virginie Ballet*, *Souvenir de Jules Gaidon*, *President Deviolaine*, *Mad. Ernest Ballet* etc. soll noch näher geprüft werden, ehe man über deren Aufnahme in das Sortiment beschliesst. Der nächstjährige Kongress der Gesellschaft wird in Besançon abgehalten werden.

**Die französische Chrysanthemum-Gesellschaft**, die über 800 Mitglieder zählt, hält ihren diesjährigen Kongress in Toulouse vom 5.—7. November. Bemerkenswert ist, dass die französischen Eisenbahngesellschaften den Kongressteilnehmern eine Fahrtermässigung von 50% gewähren. Unter den von der Gesellschaft bis jetzt geleisteten Arbeiten ist das Werk „Le Répertoire des couleurs“ hervorzuheben. Darin sind auf einer entsprechenden Anzahl von Farbentafeln 1460 verschiedene Farbentöne dargestellt, die als Grundlage bei der Beschreibung von Sorten dienen sollen. Die Farben sind nicht nur mit französischer Farbenbezeichnung versehen, sondern das Buch gibt diese auch noch in vier Fremdsprachen, sowie Hinweise auf das Vorkommen der betreffenden Nuance in der Natur. In Frankreich haben bereits die Züchter neuer Rosen die Bezeichnungen dieses „Répertoire des Couleurs“ angenommen.

**Ausstellungen.**

**Chrysanthemum-Ausstellungen im Auslande.** In diesem Jahre findet eine grössere Chrysanthemum-Ausstellung in Deutschland nicht statt, daher wendet sich das Interesse der Chrysanthemum-Züchter naturgemäss den im Auslande stattfindenden Veranstaltungen mehr als sonst zu. Eine Ausstellung, die auch von Deutschland aus besichtigt werden wird, ist die Ausstellung der sehr rührigen dänischen Chrysanthemum-Gesellschaft in Kopenhagen, die vom 13.—17. November stattfindet. Auch in Odense in Dänemark wird vom 22. bis 24. November eine Chrysanthemum- und Obstausstellung abgehalten. — In England finden allein in der ersten Hälfte des November in etwa 30 Städten Ausstellungen statt, wobei das Chrysanthemum die Hauptrolle spielt und die meist 2 Tage dauern. — In der Schweiz wird vom 8.—12. November in Genf und in den gleichen Tagen auch in Zürich eine Chrysanthemum-Schau veranstaltet. — In Frankreich sind ebenfalls in 10—12 grösseren Städten Ausstellungen geplant, die in der Hauptsache dem Chrysanthemum gewidmet sind, Grössere Bedeutung haben die in Toulouse, wo gleichzeitig die französische Chrysanthemum-Gesellschaft tagt, vom 5. 7. Nov., in Orleans vom 9.—15. November, in Lyon vom 6.—10. November, in Epinal vom 9.—11. November und in Paris vom 8.—17. November.

**Ausstellungstafel.**

Odense (Dänemark). Chrysanthemum- und Obst-Ausstellung am 22. 24. November 1907.  
Gent. Internationale Gartenbau-Ausstellung vom 25. April bis 3. Mai 1908.  
Hannover. Niedersächsische Landes-Ausstellung, Gartenbau-Dauerausstellung im Sommer 1908.  
Bamberg. Landwirtschaftliche Ausstellung im Sommer 1908.

Gabsheim, die Wesselsche Gartenbauverwaltung Poppelsdorf-Bonn, Obergärtner Wagner sind hervorzuheben.

Ferner möchten wir hier das mit den ersten Preisen ausgezeichnete Quitten-Sortiment von R. Zorn-Hofheim (Taunus) nicht vergessen.

Die lehrreichste pomologische Sammlung brachte, wie das nicht anders zu erwarten war, das Pomologische Institut Reutlingen, d. h. Oekonomierat Friedrich Lucas, in übersichtlicher Klassifizierung und in Musterexemplaren. Eine ähnliche, ebenfalls recht umfangreiche pomologische Sammlung ferner die landwirtschaftliche Schule Augustenburg.

Die Beteiligung am Wettbewerb von Einzelsorten trat wiederum recht zahlreich hervor. Die Nummern sind stets gut besetzt, da ja hier jedermann Gelegenheit gegeben ist, für eine beschränkte Zahl hervorragender Früchte einen Preis zu erringen. Aber auch die Vergleiche zwischen den einzelnen Züchtern sind recht interessant. Es ist hier ein Kampf zwischen den französischen und deutschen Obstzüchtern entbrannt. Der bekannte tüchtige Tafelobstzüchter Schmitz-Hübisch-Merten, der ausgedehnte Musteranlagen besitzt, konkurrierte neben der Wesselschen Gartenverwaltung-Poppelsdorf-Bonn erfolgreich mit der Société régionale-Montreux. So errangen z. B. bei den ausgestellten *Weisser Winter-Kalvill* und *Kanada-Renette* die französische Konkurrentin den 1. Preis, die Wesselsche Gartenverwaltung den 2. Preis; bei *Goldparmäne* die Wesselsche Gartenverwaltung den 1. Preis und Schmitz-Hübisch den 2. Preis; bei *Schöner von Boskoop* den 1. Preis Schmitz-Hübisch; bei *Ananas-Renette* die Wesselsche Gartenverwaltung den 1. Preis, während die Montreux-Gesellschaft in den Birnensorten *Passe Crassane*, *Hardenponte Winter-Butterbirne* den 1. Preis erhielt.

Nicht leicht übersehen werden können die *Fruits Ensachés et non Ensachés* der Société régionale Montreux. Jede der ausgestellten Früchte kann als ideal schön bezeichnet werden. Dieses Verfahren, welches jedenfalls für den Feinobstbau eine Zukunft hat, wird sicher mehr Nachahmung finden als Lichtbilder auf den Obstfrüchten hervorzubringen. Der Unterschied der ausgestellten in Säckchen gezogenen und im Freien sich ausgebildeten Früchte ist so augenfällig, dass diese Methode, derartige Schaufrüchte zu erzielen, sicher auch in Deutschland mehr angewendet werden sollte. Wunderbar fein und duftig sind die *Weissen Winter-Kalvill*, *Kanada-Renette* u. a. Fast blütenweiss, oder goldgelb, wie unter Glas gezogen, erscheinen auch *Blumenbachs Butterbirne*, *Lebruns Butterbirne*, *Herzogin d'Angoulême*, *Diels Butterbirne*, *Triomphe de Jodoigne* und diese liegen friedlich neben den raushchaligen und fleckigen Genossen, die an der freien Luft gezogen worden sind. Von deutscher Seite war ähnlich schönes Kernobst in Papierbeuteln gezogen unter andern von der Wesselschen Gartenverwaltung-Bonn (Obergärtner Wagner) und Carl Mauk-Heilbronn ausgestellt.

In den Konkurrenznummern über verpacktes Obst, welches mit der Bahn nachweislich mindestens 200 km und mit der Post 400 km zurückgelegt hat, ist die Beteiligung nicht gross. Den ersten Preis erringen hier die Kreisverbände des Grossherzogtums Baden. — Von Interesse sind ferner zwei Eisenbahnwaggons der badischen und hessisch-preussischen Staatsbahnen, die zeigen sollen, auf welche Weise der Obstversand im grossen durchgeführt werden kann. Der badische Wagon, der auf Anregung des „Badischen Obstbauvereins“ gebaut wurde, ist mit reichlichen Lüftungseinrichtungen versehen. Diese fehlen bei dem Wagon der Eisenbahndirektion Mainz un-

begreiflicherweise vollständig, dagegen können die Wagen geheizt werden, die in den letzteren angebrachten Gestelle aber sind unserer Ueberzeugung nach noch recht unpraktisch und kaum verwendbar, zumal wenn ein Händler in kurzer Zeit 200 Ztr. verladen will.

Die äussere Zelthalle am Rosengarten bildete noch eine besondere Abteilung für sich; hier sollen neben einer schönen Obstausstellung aus Württemberg und Baden die ausgewählten reichhaltigen Kollektionen von Tafelobst der Hofgärtnerei zu Darmstadt hervorgehoben werden. Ausserdem waren dort alle Geräte für Obstbaumpflege, Nistkästen, Packmaterial, Obstschränke, Obstgestelle untergebracht; auch Spritzen und Desinfektionsapparate können auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft werden. Die umständlichen Verpackungsgestelle, d. h. der Aufbau aller möglichen Kästen und Kastenformen Düsseldorfer Angedenkens fehlte ganz — nur eine einzige rheinländische Firma beteiligte sich mit sauber gearbeiteten, sogenannten rheinischen Lattenkästen zum Obstversand.

Das äussere Bild der internationalen Ausstellung lässt sich bei einer oberflächlichen Beurteilung als recht eindrucksvoll und günstig bezeichnen, doch sonst entsprechen die Leistungen nicht immer diesem Eindruck, wie wir das schon mehrfach angedeutet haben. Die Besucher werden aber ebenso wie die Aussteller manche nützliche Lehre mitnehmen. Es bleibt zu hoffen, dass auf der nächsten Ausstellung nicht mehr *Bismarckapfel* und *Gloria mundi* unter den besten Sorten der Tafel zu finden sind, auch bei den Konkurrenznummern der Delikatessfrüchte *Schöne Angeliene* neben der *Winter-Dechantsbirne* liegen.

Zum Schlusse möchten wir nicht übergehen, dass wir beim Durchwandern das unangenehme Gefühl leider nicht los werden konnten, dass

der Ausländer seine Früchte noch viel sorgfältiger und liebevoller behandelt, zumal soweit die Verpackung in Frage kommt, als der Deutsche. Namentlich unsere Kistenverpackung ist noch viel zu schwerfällig, nicht ansprechend genug. Man stopft so viel Papierwolle, Watte, Holzwolle und andere Sachen zwischen die Früchte, als ob das Verpackungsmaterial die Hauptsache und die versteckten Früchte Nebensache wären. Also es gibt auch hier unermüdlich zu reformieren, zu verbessern, das hat Mannheim wiederum bewiesen.

**Pflanzenkrankheiten und Schädlinge.**

Ein Schädling des Fleders ist die sogenannte Fledermotte (*Gracilaria syringella*). Dieses Insekt ist auch in diesem Jahre in der Umgebung von Berlin auffallend stark aufgetreten und hat häufig fast alle Blätter der Pflanzen befallen. Letztere welken dann leicht und man findet zwischen den Blattoberflächen in den Epidermis-Schichten Gänge, in denen sich 3 mm lange Rüpchen aufhalten. Die Eier werden gewöhnlich Anfang Mai abgelegt und die jungen Raupen verlassen nach der Häutung die Gänge, rollen das erste Blatt mit wenigen Fäden zusammen, und spinnen sich ein. Nach der dritten Häutung erst verlassen sie diese Schutzhülle und wählen ein neues Blatt. Nach 14 tägigem Aufenthalt gehen die Raupen dann in die Erde. Der kleine, zierliche Falter erscheint dann Anfang August. Die zweite Generation, welche im Spätsommer und im Herbst auftritt, richtet grosse Verheerungen an und bewirkt häufig einen frühzeitigen Laubabfall, worunter der Knospensatz und die Entwicklung der Blätter bei Treibflieder leidet. In den zusammengewickelten Blättern sollten sorgfältig die Rüpchen zerdrückt werden, auch das wiederholte Bespritzen der Blätter vor Beginn der Herbstflugzeit im August und September mit Kupferkalk hält die Schädlinge fern.